

Zertifizierungsgrundlagen

Vorwort

Die Zertifizierungsstelle der SWEDAC Zertifizierungsgesellschaft International GmbH ist in seiner Aufbau- und Ablauforganisation gemäß der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17021:2015 gestaltet.

Die Internationale Norm DIN EN ISO/IEC 17021:2015 liefert Anforderungen und grundlegende Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme. Sie bildet deshalb die Grundlage für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Managementsysteme, für die Begutachtung unter Gleichrangigen oder für andere Anwendungen.

Zur Vereinfachung werden nachstehend die SWEDAC Zertifizierungsgesellschaft International GmbH mit "SZI GmbH" abgekürzt.

1 Grundlagen für die Zertifizierung

Um den Zertifizierungsumfang zu bestimmen, benötigt die SZI GmbH von dem interessierten Kunden geeignete Informationen zum Unternehmen.

Nach Feststellung des Aufwands werden die damit verbundenen Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung eines Auditzyklus sowie für die Ausarbeitung der Auditunterlagen mit der Erstellung von Berichten und Zertifikat ermittelt. Hierbei werden die unternehmens-typischen Prozesse, die Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisation, die Anzahl der Standorte, die Anzahl der Mitarbeiter sowie ggf. weitere unternehmenstypische Merkmale berücksichtigt.

Die SZI GmbH erstellt ein Angebot über das Zertifizierungsverfahren zur Bewertung der Konformität des Managementsystems.

Das Angebot umfasst in der Regel einen 3-jährigen Auditzyklus (Zertifizierungs- und Überwachungszyklus). Bei zertifizierungsrelevanten Veränderungen beim Kunden während des Auditzyklus wird ggf. eine gesonderte Zwischenkalkulation durchgeführt.

Der im Angebot angegebene Preis berücksichtigt die Vorbereitung, Dokumentenprüfung, Durchführung des Audits sowie die Berichterstellung. Bei positivem Abschluss der Erstzertifizierung wird das Zertifikat ausgestellt. Das Angebot stellt keine Zertifizierungszusage dar.

Voraussetzung für eine Zertifizierung ist ein eingeführtes, aufrechterhaltenes, wirksames und den normativen Anforderungen entsprechendes Managementsystem sowie eine den normativen Anforderungen entsprechende Dokumentation über das System und dessen Prozesse.

Das Zertifikat ist für den Zeitraum von 3 Jahren gültig und muss mindestens einmal jährlich durch ein Überwachungsaudit bestätigt werden.

Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung erklärt sich der Kunden bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers „DAkS“ an einem Audit) in seinem Unternehmen durchgeführt wird und die Akkreditierungsstelle Einsicht in die Akten nimmt.

2 Vertragsverhältnis

Mit schriftlicher Beauftragung der Zertifizierungsstelle der SZI GmbH zur Durchführung der Zertifizierung auf Basis des Angebots erkennt der Kunde die vorliegenden „Zertifizierungsgrundlagen“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der SZI GmbH an.

Die SZI GmbH bestätigt die Beauftragung schriftlich.

Das Vertragsverhältnis bedarf darüber hinaus keiner weiteren gesonderten Vertragsform.

3 Verlauf des Zertifizierungsverfahrens

3.1 Auditzyklus

Ein Auditzyklus umfasst planmäßig drei Auditierungsvorgänge im Abstand von jeweils 12 Monaten. Die Planung einer Zertifizierung erstreckt sich deshalb üblicherweise auf den Zeitraum von 3 Jahren. Dieser 3-Jahres-Zyklus kann beliebig oft wiederholt werden.

Nach bestandenen 2-stufigen Erstaudit folgen im Abstand von jeweils einem Jahr zwei Überwachungsaudits ohne Laufzeitverlängerung für das vergebene Zertifikat. Der Zertifizierungsentscheid der Zertifizierungsstelle des Erstaudits markiert den so genannten Fälligkeitstermin (Due date).

Sollte sich die Unterlagenprüfung bzw. das Erstaudit Stufe 1 auf Grund unvorhergesehener Umstände verlängern bzw. der Aufwand erhöhen, werden die anfallenden Zusatzkosten verrechnet. Dies gilt auch für das Nicht-Bestehen des Erstaudits Stufe 1, falls ein Nachaudit erforderlich ist, um mit der Stufe 2 fort zu fahren.

Auf das sich nach 3 Jahren anschließende Wiederholungsaudit und erneuter Zertifikatserteilung mit einer Zertifikatsgültigkeitsdauer von weiteren drei Jahren folgen in den beiden nachfolgenden Jahren wiederum zwei Überwachungsaudits ohne Laufzeitverlängerung für das bei dem Wiederholungsaudit vergebene Zertifikat.

Die Überwachungs- und Wiederholungsaudits werden so terminiert, dass eine Unterbrechung des Zertifizierungsstatus ausgeschlossen ist.

Der Kunde verfügt über Mitspracherecht bei der Auswahl der Auditoren. Die SZI GmbH schlägt dem Kunden einen Auditor oder ein Auditteam vor. Details der weiteren Vorgehensweise (z.B. Dokumentenprüfung, Reisekosten, Audittermine) werden zwischen Auditor und Kunde direkt vereinbart. Der Auditor leitet dem Kunden vor jedem Audit einen Auditplan zu, der auch teilweise mit dem Kunden abgestimmt werden kann. Der Auditplan ist für beide Seiten verbindlich.

3.2 Erstaudit mit Erteilung des Zertifikats

Das erstmalige Audit wird in zwei zeitlich voneinander getrennten Abschnitten durchgeführt.

Stufe 1 umfasst die Dokumentenprüfung, in den meisten Fällen eine Ortsbegehung sowie immer eine Befragung der Unternehmensverantwortlichen und einiger ausgewählter Mitarbeiter, um den aktuellen Status des Managementsystems zu ermitteln und die Bereitschaft des

Zertifizierungsgrundlagen

Unternehmens zur Fortführung des Verfahrens festzustellen. Bei Stufe 1 des Erstaudits sind bei Erfordernis noch Korrekturen des Geltungsbereichs möglich sowie spezielle standortbezogene Informationen erfassbar. Über das Auditergebnis wird ein Bericht erstellt, der den Kunden auf die Auditstufe 2 vorbereiten soll, um bei diesem Audit normative Abweichungen zu vermeiden.

Stufe 2 folgt in einem dem Vorbereitungs- und Korrekturaufwand des Unternehmens angemessenen zeitlichen Abstand zu Stufe 1, spätestens jedoch nach 6 Monaten, und stellt das abschließende Zertifizierungsaudit dar. Hierbei erfolgt eine umfassende Überprüfung der Bestandteile des Managementsystems mit Befragung der Unternehmensverantwortlichen sowie einer größeren Gruppe von Mitarbeitern. Das Audit wird je nach Umfang von zumindest einem Auditor und ggf. von einem Fachexperten durchgeführt. Sollte sich der mit dem Auditplan kalkulierte zeitliche Aufwand durch Einflüsse erhöhen, die nicht von der SZI GmbH zu verantworten sind, erhöht sich ebenso die Kostenbelastung für den Kunden.

Es wird die Konformität zu allen normativen Anforderungen überprüft, wobei Managementsysteme mit starkem Bezug zu Rechtsvorschriften (Umwelt, Arbeitsschutz, Energie, etc.) auch einer intensiven Überprüfung hinsichtlich der Rechtskonformität unterzogen werden. Es erfolgt Berichterstattung (s. Pkt. 3.5) über das Auditergebnis mit Bewertung des Status des Managementsystems.

Der Kunde legt fest, wie er eventuell gefundene normative Abweichungen beheben wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die 2-stufige Auditierung auch terminlich zusammengelegt werden. Die Voraussetzungen hierfür müssen im Einzelfall geprüft werden.

Nach erfolgreich verlaufenem Erstaudit und Erteilung des Zertifikats mit 3-jähriger Laufzeit stellt die SZI GmbH dem Kunden das Zertifizierungszeichen in geeigneter Form zur Verfügung, verbunden mit der Genehmigung zur Zeichennutzung. Das Ausstellungsdatum des Zertifikats ist nicht gleich zu setzen mit dessen Laufzeit.

3.3 Überwachungsaudits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Überwachungsaudits werden mindestens einmal je Kalenderjahr durchgeführt, mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Wiederholungsaudit durchgeführt werden muss. Das erste Überwachungsaudit nach einer Erstzertifizierung erfolgt vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Datum des Erstaudits Stufe 2. Alle nachfolgenden Überwachungsaudits werden zeitlich in die Nähe des Fälligkeitstermins gelegt, bevorzugt jedoch vor diesem Termin durchgeführt.

Bei den Überwachungsaudits ist die Thematik immer auch vom Ergebnis des jeweils vorausgegangenen Audits sowie vom Ergebnis der Behebung von Abweichungen abhängig.

Es erfolgt Berichterstattung (s. Pkt. 3.5) über das jeweilige Auditergebnis.

Der Zertifizierungsausschuss (Fachliche Prüfung und Leitung Zertifizierungsstelle) entscheidet über die

Aufrechterhaltung der Zertifizierung, wobei zur Entscheidungsfindung ggf. auch ein Nachaudit erforderlich werden kann.

3.4 Wiederholungsaudit (Re-Zertifizierungsaudit) zur Erneuerung der Zertifizierung

Der Überprüfungsumfang beim Wiederholungsaudit entspricht weitgehend oder vollständig dem des Erstaudits und wird in der Regel einstufig durchgeführt. Bei der Dokumentenprüfung kann der Umfang gegenüber einem Erstaudit reduziert sein. Im Einzelfall kann bei zwischenzeitlich eingetretenen signifikanten Änderungen auch ein 2-stufiges Audit mit vollständiger Dokumentenprüfung erforderlich sein. Es erfolgt eine Berichterstattung (s. Pkt. 3.5) über das Auditergebnis.

Der Zertifizierungsausschuss entscheidet über die Erneuerung der Zertifizierung und stellt bei Zustimmung ein neues Zertifikat mit 3-jähriger Laufzeit aus. Das Recht zur Nutzung des Überwachungszeichens wird dabei um weitere 3 Jahre gewährt. Zur Entscheidungsfindung kann ggf. auch ein Nachaudit erforderlich werden.

3.5 Berichterstattung

Die SZI GmbH dokumentiert jedes Auditergebnis in einem Auditbericht. Darüber hinaus werden in den Berichten Empfehlungen zu Verbesserungen gegeben. Normative Abweichungen (Nichtkonformitäten) werden in gesonderten Abweichungsberichten aufgeführt. Die Behebung von Abweichungen wird befristet. Die Fristeinhaltung wird überwacht.

Die Auditberichte schließen jeweils mit einer Empfehlung des Auditors an die Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung ab. Der Zertifizierungsausschuss ist an diese Empfehlungen nicht gebunden und kann zur Entscheidungsfindung weitere Informationen einholen.

3.6 Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs

Der zertifizierte Kunde ist der SZI GmbH gegenüber zur Offenlegung von signifikanten Änderungen mit Bedeutung für das Managementsystem verpflichtet. Hieraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass der ursprünglich zertifizierte Geltungsbereich korrigiert werden muss. Zur Erfassung der Änderungen kann ein Audit aus besonderem Anlass, auch außerhalb der obligatorischen Termine, erforderlich werden.

Eine Erweiterung kann z.B. auf der Hinzunahme eines weiteren wesentlichen Prozesses oder eines zusätzlichen Standorts beruhen. In diesen beiden Fällen ist ein Vor-Ort-Audit erforderlich. Das Zertifikat wird dann ohne Änderung der Laufzeit inhaltlich angepasst.

Eine Einschränkung des Geltungsbereichs kann erforderlich werden, wenn der zertifizierte Kunde die Anforderungen an Teile des zertifizierten Umfangs nicht mehr erfüllt. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Abgrenzung solcher nicht mehr zertifizierungsrelevanter Teile/Bereiche möglich ist, z.B. bei Wegfall eines Standorts oder Einstellung der eigenen Produktentwicklung.

Zertifizierungsgrundlagen

3.7 Klärung eines besonderen Sachverhalts

Aus besonderem Anlass, beispielsweise in einem Beschwerdefall *oder eines schwerwiegenden Vorfalles bzw. einen Verstoß gegen Vorschriften* kann mittels kurzfristig angekündigtem Audit die Klärung des besonderen Sachverhalts erforderlich werden. Hierbei wird ausschließlich nur der beschwerderelevante Themenbereich auditiert. Es erfolgt Berichterstattung über das Auditergebnis im Zusammenhang mit der Dokumentation des Beschwerdeverfahrens.

Als weiterer besonderer Anlass kann eine gravierende organisatorische Änderung, z. B. bei Betriebsübernahme durch eine Fremdfirma, infrage kommen, da dann mittels kurzfristig angekündigtem Audit die Grundlagen des bisherigen Zertifizierungsstatus neu zu bewerten sind.

3.8 Aussetzung der Zertifizierung

In folgenden Fällen setzt die Zertifizierung beim Kunden aus:

- wenn der Kunde sich nicht dem planmäßigen Zertifizierungsprogramm gem. Pkt. 3 unterzieht.
- wenn während der Gültigkeit des Zertifikates Sachverhalte festgestellt werden, die einer Aufrechterhaltung der Zertifizierung entgegenstehen und diese durch den Zertifikatsinhaber nicht in der festgelegten Frist ausgeräumt werden. In diesen Fällen kann der Kunde binnen einer Frist von 3 Monaten die für die Entscheidung der Zertifizierungsstelle maßgeblichen Prüfungen ermöglichen bzw. Unterlagen bereitstellen.

Mit erfolgreichem Nachweis der Aufrechterhaltung des Managementsystems innerhalb der festgelegten Frist und der darauf erfolgenden positiven Entscheidung durch die Zertifizierungsstelle wird das Zertifikat mit allen seinen damit verbundenen rechtlichen Wirkungen in vollem Umfang wiederhergestellt. Während der Aussetzungsphase gilt das nachfolgend beschriebene Verwendungsverbot.

Die Aussetzung bedingt die schriftliche Untersagung der Weiterführung des Zertifikats und Weiternutzung des Zertifizierungszeichens sowie die Werbung mit dem Zertifizierungsstatus.

3.9 Zurückziehung, Verweigerung der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat zurück zu ziehen:

- wenn das Zertifikat und/oder Zertifizierungszeichen missbräuchlich verwendet wird
- die Überwachung ergibt, dass die wesentlichen Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind. *Dies können u.a. der Nachweis eines schweren Versagens des Systems (schwerer Arbeitsunfall, Umweltvorfall, Rechtsverstöße) sein.*
- aus anderen Gründen, die sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden vereinbart waren.

Die Zurückziehung und Verweigerung bedingt die schriftliche Untersagung der Weiterführung des Zertifikats und Weiternutzung des Zertifizierungszeichens sowie die Werbung mit dem Zertifizierungsstatus.

Die Vorgehensweise zur Neuerteilung entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle.

3.10 Multi-Site Verfahren (Matrixverfahren)

Bei einem Kunden mit mehreren Standorten besteht die Möglichkeit zur Anwendung eines Multi-Site Verfahren (auch Matrixverfahrens, Mehrfachstandort-Zertifizierung genannt). Voraussetzungen hierfür sind ähnliche Tätigkeitsprofile und ein gemeinsames Managementsystem, welches von einer zentralen Stelle, in der Regel vom Firmensitz, organisiert wird. Zertifiziert wird der Kunde mit seinen Standorten, wobei im dreijährigen Auditzyklus der Hauptstandort jedes Mal auditiert wird. Die übrigen Standorte werden innerhalb des 3-jährigen Auditzyklus mindestens einmal auditiert.

Die Möglichkeit dieses Verfahrens muss von der Zertifizierungsstelle in jedem Einzelfall geprüft und befürwortet bzw. verworfen werden.

Bei der Anwendung dieses Verfahrens ist der Kunden verpflichtet alle Änderungen bei Standorten, die Einfluss auf dieses Verfahren haben, rechtzeitig vor dem nächsten Audit der SZI GmbH schriftlich mitzuteilen.

Folgende Ausnahmeregelung ist gültig:

Multi-Site Verfahren können nicht angewendet werden, wenn nationale und Internationale Gesetze dem entgegenstehen. Ein Verbund mehrerer einzelner voneinander unabhängiger und eigenverantwortlich agierender Organisationen (z.B. Arztpraxen, Apotheken, sonst. Kleinbetriebe), die sich einer externen Organisation bedienen, um ein Managementsystem zu entwickeln, einzuführen und aufrechtzuerhalten, stellt keine „Organisation mit mehreren Standorten“ im Sinne von IAF MD1:2007 dar und kann deshalb auch nicht gemäß Multi-Site Verfahren auditiert, zertifiziert und überwacht werden. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Organisation mit einem „Netzwerk an lokalen Geschäftsstellen oder Zweigstellen“, sondern vielmehr um einen Verbund mehrerer selbstständiger Organisationen, die jeweils einzeln zertifiziert und entsprechend (jährlich) überwacht werden müssen. (gemäß dem Sektor Beschluss „SK-M – Managementsysteme“ der DAkkS vom 25.01.2015).

4 Verlauf eines Audits

Der Auditor erstellt einen Auditplan, der rechtzeitig dem Kunden zugeleitet wird. Der Plan benennt Audittermin(e) und -zeitabschnitte sowie die Auditkriterien (Prüfpunkte) und die zu auditierenden Abteilungen und Funktionsträger/Mitarbeiter des Kunden. Zur Prüfung der Management-Dokumentation werden Ort und Zeitpunkt gesondert vereinbart. Die Dokumentenprüfung ist nicht an die Anwesenheit des Auditors beim Kunden gebunden.

Das Audit beginnt mit dem Eröffnungsgespräch, bei welchem die Unternehmensverantwortlichen und Managementbeauftragten anwesend sein sollten. Hierbei werden allgemeine Kriterien eines Auditablaufs sowie

Zertifizierungsgrundlagen

kundenspezifische Gegebenheiten bei der Realisierung des Auditplans erörtert.

Bei der Durchführung des Audits verschafft sich der Auditor durch Begehung, Befragung, Beobachtung und Dokumenteneinsicht Informationen über die Gestaltung des Managementsystems und die Funktionalität der Ablauforganisation mit dem Ziel, den Grad der Normkonformität festzustellen. Hierbei sollten die Managementbeauftragten teilnehmen sowie einzelne abteilungs- und funktionsbezogene Mitarbeiter. Die Durchführung orientiert sich am Auditplan. Je nach Verlauf können sich jedoch zeitliche und inhaltliche Änderungen im Auditverlauf ergeben, insbesondere wenn Stichproben zur Erfassung einzelner Kriterien zu einer weiteren Vertiefung führen.

Den Auditabschluss bildet die Schlussbesprechung mit den Unternehmensverantwortlichen/Managementbeauftragten, wobei die Auditfeststellungen und -schlussfolgerungen erörtert und ggf. normative Abweichungen benannt werden sowie ein Plan für Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen vereinbart wird. Zur Behebung normativer Abweichungen werden Fristen vereinbart. Darüber hinaus können Auditoren unverbindliche Empfehlungen für Verbesserungen von Systembestandteilen aussprechen.

5 Offenlegung der betrieblichen Strukturen bei Audits

Der Kunde gewährt den Auditoren im Verlauf der Audits Zugang zu allen Räumlichkeiten des Betriebs, deren Begutachtung für die Bewertung der Konformität erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind Räumlichkeiten, deren Betreten dem Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen könnte.

Der Kunde gewährt den Auditoren im Verlauf der Audits sowie auch gesondert zum Zwecke der Dokumentenüberprüfung Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen, die für die Bewertung der Konformität von Belang sind. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, deren Einsichtnahme dem Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen könnte.

Der Kunde gewährt den Auditoren im Verlauf der Audits die Kontaktaufnahme mit allen Betriebsangehörigen zwecks Durchführung von Befragungen. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter, deren Befragung dem Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen könnte.

6 Öffentliche Information

6.1 Verzeichnis der zertifizierten Kunden

Alle in Verbindung mit den Zertifizierungstätigkeiten von der SZI GmbH stehenden Informationen werden über die im Internet veröffentlichte sowie jedem Angebot beigefügte Zertifizierungsordnung Kunden und interessierten Kreisen zugänglich gemacht.

Weiterhin informiert der SZI GmbH im Internet sowie in Werbeflyern über das Leistungsspektrum der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle erteilt, soweit es dem Grundsatz der Vertraulichkeit (...) nicht widerspricht, auf Anfrage

Auskünfte über erteilte und zurückgezogene Zertifikate (Kundenname, zutreffende normative Grundlage, Geltungsbereich, Standort).

6.2 Einsprüche und Beschwerden

Jeder Kunde hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren oder mit der SZI GmbH gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen.

Einspruch:

Jeder Kunde hat Anspruch auf Dienstleistungen, die im vereinbarten Rahmen so erbracht werden, dass seine Erwartungen und Bedürfnisse erfüllt werden. Bei Nichterfüllung bittet die SZI GmbH um Information, die zur Verbesserung notwendig ist.

Beschwerden:

Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsführung der SZI GmbH vorgetragen werden, ist eine Lösung mit den unmittelbar Betroffenen oder dem Qualitätsbeauftragten der SZI GmbH oder mit der Geschäftsführung nicht möglich, kann der Lenkungsausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit der SZI GmbH herangezogen werden.

7 Nutzung der Zertifikate, Zertifizierungszeichen und -logos

Die Zertifikate und die Zertifizierungszeichen/-logos dürfen zu Werbezwecken nur als Ganzes genutzt werden. Hierbei müssen Farbkopien, die den Eindruck eines Originals erwecken können (z.B. einzelne Blätter oder downloadbare Veröffentlichung im Internet), unabhängig von ihrem Format als Kopie gekennzeichnet werden, um Verwechslungen mit dem Original auszuschließen.

Verkleinerungen in Prospekten, Katalogen und vergleichbaren Druckwerken benötigen diesen Aufdruck nicht, müssen aber eine solche Größe haben, dass alle relevanten Angaben noch (ohne vergrößernde Hilfsmittel) lesbar sind.

Ebenso muss die Abbildung des Zertifikates so erfolgen, dass relevante Teile des Zertifikates wie z.B. der Zertifikatsinhaber, der Geltungsbereich oder die Datumsangaben nicht verdeckt werden.

Dies gilt sinngemäß auch für die Übersetzungen der SZI-Zertifikate.

Alternativ bzw. ergänzend zum Zertifikat darf ein Zertifizierungszeichen/-logo verwendet werden, dass von der SZI GmbH bereitgestellt wird. Auch dieses Zertifizierungszeichen/-logo darf nur in unveränderter Form und Farbe benutzt werden (Vergrößerungen und Verkleinerungen bleiben hiervon unberührt). Farbliche Veränderungen können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

Die Zertifizierungszeichen/-logos werden direkt mit der zertifizierten Organisation und deren Managementsystem oder Produkten in Verbindung gebracht.

Zertifikate und Zertifizierungszeichen/-logos dürfen nur in Übereinstimmung mit dieser Zertifizierungsbedingung genutzt werden.

Zertifizierungsgrundlagen

Die Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Zertifizierungszeichen/-logo dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde liegenden Regelwerk beziehen.

Des Weiteren ist nicht gestattet, dass die Zertifizierungszeichen/-logos von zertifizierten Kunden auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten angewendet werden

Für die Verwendung der Zertifizierungszeichen/-logos auf Verpackungen und Begleitinformationen von Produkten muss der Kunde eine schriftliche Genehmigung bei der SZI GmbH beantragen. Auch gilt, dass die Aussage in keiner Weise darauf schließen lassen darf, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist.

8 Fortsetzung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsstatus erstreckt sich zunächst über den Auditzyklus von 3 Auditierungsvorgängen, sofern zwischenzeitlich keine Kündigung von Seiten eines Vertragspartners erfolgt.

Das Angebot über einen weiteren 3-jährigen Auditzyklus wird rechtzeitig vor Fälligkeit des Wiederholungsaudits erstellt. Mit Auftragserteilung durch den Kunden wird das Vertragsverhältnis ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Erfolgt keine Auftragserteilung, endet die vertragliche Beziehung automatisch mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats. Mit dem Ende der Gültigkeit des Zertifikats endet auch das Recht zur Nutzung des Zertifizierungszeichens. Sämtliche Verweise und Darstellungen auf das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen sind von der Website zu entfernen.

Der zertifizierte Kunde wie auch die SZI GmbH können die vertragliche Vereinbarung (s. Pkt. 2 und 10) ordentlich durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei min. 3 Monate vor dem nächsten Solltermin kündigen.

Sollte die Kündigung des zertifizierten Kunden in einer Frist kleiner 3 Monate zum nächsten Solltermin erfolgen, so berechnet die SZI GmbH den bereits entstandenen Aufwand zu einem Satz von 20% der verbleibenden Summe des aktuellen Angebots.

Der zertifizierte Kunde wie auch die SZI GmbH können die vertragliche Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere

- wenn eine Partei die andere auf deren wesentliche Vertragsverstöße hingewiesen hat, und der Verstoß nicht 14 Tage nach Erhalt des genannten Hinweises beseitigt wird
- wenn eine Verletzung der genannten Punkte 3, 4, 5, 6 der AGB der SZI GmbH und Verletzung der Nutzung des Zertifizierungszeichens durch den Kunden vorliegt.

- wenn eine Partei insolvent wird oder ein Insolvenzverwalter für das gesamte Unternehmen oder Teile desselben eingesetzt wird
- wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt.

Im Fall der Kündigung durch den Kunden behält sich die SZI GmbH vor, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen.

Bezogen auf den Kündigungstermin wird von SZI GmbH das vergebene Zertifikat für ungültig erklärt und eingezogen.

Das Recht zur Nutzung des Zertifizierungszeichens endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde das Zeichen in einer gegen die in Abschnitt 7 „Nutzung der Zertifikate, Zertifizierungszeichen/-logos“ genannten Nutzungsvereinbarungen gerichteten Weise oder in sonstiger vertragswidriger Weise benutzt.

Auf Anfrage der Akkreditierungsgesellschaft setzt die SZI GmbH diese über den jeweils aktuellen Stand der von ihr zertifizierten Kunden in Kenntnis.

9 Mitteilungspflichten, Vertraulichkeit und Datenschutz

Die SZI GmbH und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Offenlegung aller Gegebenheiten, welche die Zertifizierungsgrundlagen berühren, diesen entgegenstehen oder entgegenstehen können.

Die SZI GmbH informiert den zertifizierten Kunden über zertifizierungsrelevante Änderungen von Anforderungen oder Verfahren unmittelbar nach der Bekanntgabe durch Behörden oder Intuitionen.

Der zertifizierte Kunde informiert die SZI GmbH über zertifizierungsrelevante Änderungen (Eigentümerschaft, Rechtsstatus, Standort, Aufbau- und Ablauforganisation, Eigenschaften des Managementsystems, Produktionsprozesse, [schwere Arbeitsunfälle](#), [relevante Umweltvorfälle](#), [Rechtsverstöße](#)) unmittelbar nach deren Eintritt.

Die SZI GmbH behandelt alle ihr zugänglichen oder überlassenen Unterlagen des Kunden sowie die bei Audits erhaltenen Informationen vertraulich und wertet diese nur für den vereinbarten Zweck aus. Kenntnisse der SZI GmbH über zertifizierte Kunden werden nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich die Akkreditierungsgesellschaft ist zur Einsichtnahme von kundenbezogenen Unterlagen befugt.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass dessen erlangter Zertifizierungsstatus von SZI GmbH der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Die Regeln über Datenschutz und Datensicherheit werden von der SZI GmbH dabei eingehalten.

10 Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen

Die Auftragserteilung durch den Kunden an die SZI GmbH mit Bezug auf deren Angebot (*letzte Seite*) beinhaltet die Anerkennung der Inhalte der „Zertifizierungsgrundlagen“ sowie der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der SZI

Zertifizierungsgrundlagen

GmbH durch den Kunden als Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Das Vertragsverhältnis wird wirksam mit der Bestätigung der Beauftragung zur Durchführung der Zertifizierung eines Managementsystems der SZI GmbH.

Plettenberg, den 14.06.2019